



ZEICHENERKLÄRUNG
A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - BAULINIE MD DORFGEBIETE § 5 BAUNUTZUNGSVO.
 - BAUGRENZE WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BAUNVO.
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN, GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 7° BETRAGEN SOLL, WELBLECHGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - FIRSTRICHTUNG D 18°-32° DACHNEIGUNG
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE SD SATTELDACH
 - GRUNDFLÄCHENZAHL o.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - ERD- UND EIN OBERGESCHOSS MIT SATTELDACH, DACHNEIGUNG 18°-32°, TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 6,00m, TALSEITS MAX. 6,50m
 - HANGTYP BERGSEITS EINGESCHOSSIG, TALSEITS ZWEIFESCHOSSIG, MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG 18°-32°, TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 3,20m, TALSEITS MAX. 6,00m
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN ST FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - BREITE DER STRASSEN MIT GEHSTEIGEN BZW. WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN.
 - VERSORGNUNGSFLÄCHE TRAFOSTATION
- B. FÜR DIE HINWEISE**
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
 - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE 765 FLURSTÜCKSNUMMERN
 - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE - - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - WASSERLEITUNG - - - - - GEPL. KANAL
 - TELEFON
 - FREIERSORGNUNGSLEITUNG STROM MIT SCHUTZSTREIFEN
 - SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN, EINFRIEDUNGEN UND UND BEPFLANZUNGEN DIE DIE MAX. HOHE VOM ERDBODEN BIS OBERKANTE 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN, SIND ZULÄSSIG.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS a) ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM § 4 BAUNUTZUNGSVO. b) DORFGEBIET GEM § 5 BAUNUTZUNGSVO. FESTGESETZT.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 500qm BETRAGEN.
4. FÜR ALLE WOHNGEBÄUDE SIND, SOFERN KEINE GARAGEN ERRICHTET WERDEN, STELLPLATZ FÜR FAHRZEUGE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORZUZEHEN.
5. DACHGAUPEN AUF FLACH GENEIGTEN DÄCHERN SIND NICHT GESTATTET, KNIESTÖCKE DÜRFEN EINE HOHE VON 0,25m NICHT ÜBERSCHREITEN.
6. DIE VERWENDUNG VON UNGEFÄRBTEN ASBESTZEMENT ODER ANDEREN UNGEFÄRBTEN STOFFEN FÜR DIE DACHFLÄCHEN IST UNTERSAGT.
7. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES AUF EINANDER ABZUSTIMMEN, DIE HOHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG DARF 1,20m VON STRASSEN-OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN, GRELLE FARBANSTRICHE SIND NICHT GESTATTET, STRASSENSEITIGE MASCHENDRAHTZAUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. VOM 1.4.71 BIS 5.5.71 IN KATZENBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
KATZENBACH DEN 25.5.71

Hofmann
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE KATZENBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 18.5.71 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Hofmann
BÜRGERMEISTER

KATZENBACH DEN 25.5.71

DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 23. DEZ. 1971 NR. GEMÄSS § 11 BBAUG. IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 23.10.1968 - GVLB. SEITE 327 GENEHMIGT.

Ries

BAD KISSINGEN, DEN 23. DEZ. 1971

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 18.3.71 IN KATZENBACH GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT, DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG SIND AM 31.12.71 ORSÄUBLICH DURCH *Hofmann* BEKANNTGEMACHT WORDEN, DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBÜNDLICH.

Hofmann
BÜRGERMEISTER

KATZENBACH DEN

DIE GEMEINDE:

DER ARCHITEKT:

MICHAEL PETTINELLA — ARCHITEKT BDB
8721 EBENHAUSEN, FORSTSTR. 12, TEL. 09725/179
Michael Pettinella

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KATZENBACH LKR. BAD KISSINGEN
FÜR DAS GEBIET: "SCHLÄGLEIN"
M. 1:1 000

21 JUN 1971
Nr.